

**Auseinandersetzungs-/ Übertragungsvereinbarung
Trinkwasserversorgung Gemeinde Südharz für den Ortsteil
Uftrungen**

zwischen der
Gemeinde Südharz, vertreten durch den Bürgermeister,
Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz
- nachfolgend Gemeinde -

und dem
Wasserverband „Südharz“,
vertreten durch die Verbandsgeschäftsführerin,
Am Brühl 7,
06256 Sangerhausen
- nachfolgend Wasserverband -

Präambel

Die ehemals selbständige Gemeinde Uftrungen erledigte die Aufgabe der Wasserversorgung selbstständig. Im Zuge der Gemeindegebietsreform wurde die Gemeinde Uftrungen aufgelöst und ist seit dem 01.01.2010 Ortsteil der Gemeinde. Als Rechtsnachfolger der Gemeinde Uftrungen ist seitdem die Gemeinde Südharz für die Trinkwasserversorgung in dem Ortsteil Uftrungen zuständig..

Nach Auffassung der Parteien können aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Aufgaben der Trinkwasserversorgung im Ortsteil Uftrungen in den nächsten Jahren nicht sach- und fachgerecht, insbesondere nicht wirtschaftlich von der Gemeinde ausgeführt werden. Im allseitigen Interesse sollen deshalb diese Aufgaben mit Wirkung zum 01.07.2023 auf den Zweckverband übertragen werden. Zudem ist beabsichtigt, dem Zweckverband die der Aufgabenerfüllung dienenden wassertechnischen Anlagen für den Ortsteil Uftrungen sowie hiermit in Verbindung stehende Rechte und Befugnisse zu übertragen.

Mit der Aufgabenübertragung nimmt die Einwohnerzahl der Gemeinde Südharz in der **Verbandsversammlung absolut zu. Die Einwohnerzahlen sind Basis für die Berechnung der Stimmen nach §5 der Verbandssatzung. Der Verband sichert zu, dass er intensiv auf eine gerechte Stimmenverteilung für alle Verbandsmitglieder hinwirken wird.**

Kommentar [PJ1]: Bedingung Nr. 4

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§1 Aufgabenübertragung

- (1) Die Gemeinde überträgt dem Wasserverband die öffentlichen Aufgaben der Trinkwasserversorgung für das Gebiet des Ortsteils Uftrungen der Gemeinde (im Folgenden: Vertragsgebiet). Die örtliche Begrenzung der Aufgabenübertragung ergibt sich aus dem als **Anlage 1** beigefügten Plan. Der Wasserverband wird damit Träger der öffentlichen Aufgabe der Trinkwasserversorgung für das Vertragsgebiet mit allen Rechten und Pflichten.
- (2) Die Gemeinde überträgt dem Wasserverband die Befugnis, in alle für das Vertragsgebiet mit der öffentlichen Aufgabe der Trinkwasserversorgung unmittelbar im Zusammenhang stehenden Verträge, Rechtsbeziehungen, Genehmigungen, Verbindlichkeiten einzutreten und diese - soweit gesetzlich zulässig - in eigenem Namen wahrzunehmen. Eine entsprechende Verpflichtung des Wasserverbandes besteht nicht. Sollten Dritte dem Vertragsübergang nicht zustimmen, werden sich die Vertragsparteien so stellen, als ob eine Zustimmung erfolgt ist.
- (3) Der Wasserverband nimmt die Übertragung der Aufgabe nach Absatz 1 an und verpflichtet sich, die Aufgaben im Vertragsgebiet entsprechend den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zu erfüllen.
- (4) Die Gemeinde und der angehörte Ortschaftsrat Uftrungen stimmen der Aufgabenübertragung nach Absatz 1 zu.
- (5) Die Gemeinde wird für den OT Uftrungen mit Ablauf des 30.06.2023 Mitglied des Wasserverbandes **in dem einheitlichen Gebührengbiet Trinkwasser.**

Kommentar [PJ2]: Bedingung Nr. 3

§ 2 Übertragung des Vermögens

- (1) Das für die Durchführung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung im Vertragsgebiet erforderliche wassertechnische Anlagevermögen ergibt sich aus dem als **Anlage 2** (wassertechnisches Anlagevermögen) beigefügten Anlagenspiegel.
- (2) Für den Bestand des wassertechnischen Anlagevermögens (vgl. **Anlage 2**) hat die Gemeinde unter Berücksichtigung ihrer Abschreibungssätze und der Anschaffungs- und Herstellungskosten einen Restbuchwert i. H. v. 362.653,05 EUR zum 30.06.2023 (Stand: 18.05.2021) ermittelt. Die Grundsätze der Bilanzkontinuität wurden von der Gemeinde bei der Ermittlung des vorstehenden Betrags beachtet.
- (3) Das zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderliche Anlagevermögen in dem aus der **Anlage 2** ersichtlichen Umfang überträgt die Gemeinde auf den Wasserverband zum Stichtag nach § 12. Die Anlagen befinden sich in einem ordnungsgemäßen und nach den gesetzlichen Vorschriften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Arbeitsschutzbestimmungen entsprechenden Zustand. Der Wasserverband erstattet der Gemeinde den in Absatz 2 genannten Restbuchwert, also

für das wassertechnische Anlagevermögen (**Anlage 2**) EUR 362.653,05 netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zum 31.10.2023.

Sollte sich nach Vorliegen des bestätigten Jahresabschlusses der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2022 ein höherer oder niedrigerer Restbuchwert zum 30.06.2023 ergeben, so ist der Mehr- oder Minderbetrag zins- und kostenfrei auszugleichen. Ein etwaiger Ausgleichsbetrag ist binnen eines Monats nach Vorliegen des bestätigten Jahresabschlusses für das Jahr 2022 von der zahlungspflichtigen Partei zu zahlen.

Soweit durch die vorstehenden Übertragungen Steuern anfallen, werden diese vom Wasserverband getragen.

- (4) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die wassertechnischen Anlagen ausweislich der **Anlagen 2** Scheinbestandteile (vgl. § 95 BGB) der Grundstücke sind, auf bzw. in denen sie verlegt oder errichtet worden sind. Die Übereignung i. S. v. Absatz 3 vollzieht sich daher nach den Vorschriften des BGB über bewegliche Sachen.
- (5) Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sind nicht Gegenstand dieses Vertrags. Die für den Betrieb der wassertechnischen Anlagen erforderlichen Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ergeben sich aus der **Anlage 3**. Zur Übertragung der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte werden die Gemeinde und der Wasserverband einen gesonderten notariellen Vertrag schließen. Für den Fall, dass alle oder einzelne Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte nicht bzw. nicht rechtzeitig bis zum 01.07.2023 auf den Wasserverband übergehen sollten, gestattet die Gemeinde dem Wasserverband, die betroffenen Grundstücke unentgeltlich zur Erledigung der übertragenen Aufgaben zu nutzen, bis der Eigentumswechsel bzw. der Übergang der grundstücksgleichen Rechte auf den Wasserverband abschließend vollzogen ist.

Kommentar [PJ3]: Betrag ist Platzhalter

Kommentar [PJ4]: Betrag ist Platzhalter

- (6) Der Abschluss von Notarverträgen, soweit erforderlich, hat unverzüglich im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung zu erfolgen.

§ 3 Gewährleistung

- (1) Die übertragenen Vermögensgegenstände werden, soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung in dem Zustand übertragen, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Übertragung nach Maßgabe dieses Vertrages befinden. Der Gewährleistungsausschluss umfasst sämtliche Sach- und Rechtsmängel der übertragenen Vermögensgegenstände.
- (2) Die Gemeinde tritt bezüglich der überlassenen Vermögensgegenstände sämtliche ihr gegen Dritte zustehende Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche an den Wasserverband mit Wirkung ab dem Stichtag (§ 12) unwiderruflich ab. Der Wasserverband nimmt die Abtretung an.
- (3) Die Vertragspartner werden sich nach besten Kräften bemühen, Ansprüche Dritter auf das nach diesem Vertrag übertragene Vermögen abzuwehren bzw. auf einen Entschädigungsanspruch in Geld zu beschränken. Die Vertragspartner werden an den hierzu erforderlichen rechtlichen Schritten mitwirken. Die durch die Abwehr von Ansprüchen Dritter verursachten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten trägt die Gemeinde.
- (4) Die Gewährleistungsregelungen dieses Vertrages gelten auch im Hinblick auf zukünftige Übertragungen, die nach diesem Vertrag im Zusammenhang mit der öffentlichen Trinkwasserversorgung erfolgen.

§ 4 Immaterielle Vermögensrechte

- (1) Die Gemeinde überträgt die dem Betrieb der öffentlichen Trinkwasserversorgung zugehörigen nicht eintragungsfähigen oder -pflichtigen immateriellen Vermögensgegenstände, wie bestehende öffentliche oder private Genehmigungen, Erlaubnisse, Nutzungsrechte und Gestattungen auf den Wasserverband. Der Wasserverband nimmt die Übertragung an.
- (2) Die Gemeinde überträgt dem Wasserverband Leitungs- und Anlagenrechte gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz i. V. m. § 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 22.12.1994 (BGBl. 1994, I, S. 3900). Die Gemeinde verpflichtet sich, an der Sicherung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten mitzuwirken und erforderliche Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung und Grundbuchberichtigung zu stellen. Ferner überträgt die Gemeinde dem Wasserverband die Ausübung der Dienstbarkeiten gemäß § 4 Abs. 5 SachenR-DV.

- (3) Sofern eines bzw. eine der in Absatz 1 bis 3 genannten Rechte bzw. Befugnisse, die nicht abschließend in **Anlage 4** aufgelistet sind, nicht übertragbar sein sollte, nimmt der Wasserverband dieses bzw. diese für die Gemeinde treuhänderisch wahr und ist im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten im Außenverhältnis, erforderlichenfalls im Innenverhältnis, so zu stellen, als wäre eine Übertragung erfolgt.

§ 5

Aufgabendurchführung

- (1) Der Wasserverband verpflichtet sich, die Trinkwassergewinnungsanlage „Brunnen Riethfeld“ dauerhaft und solange rechtlich zulässig zu betreiben. .
- (2) Die Gemeinde ist zur Zahlung von Entgelten, Abgaben, Gebühren und Beiträgen an den Wasserverband im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung nur insoweit verpflichtet, als sie selbst Benutzer der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen der öffentlichen Einrichtung ist.
- (3) Der Wasserverband verpflichtet sich, notwendige Baumaßnahmen zur Rehabilitierung des Trinkwasserversorgungsnetzes, beginnend mit der Ufrunger Hauptstraße, als koordinierende Maßnahmen mit der Gemeinde und dem Wasserverband unverzüglich durchzuführen.

Kommentar [PJ5]: Bedingung Nr. 2

§ 6

Übergabe weiterer Unterlagen

Die Gemeinde übergibt dem Wasserverband spätestens bis zum 01.0.2023 die nachstehend genannten Unterlagen (**Anlage 5**):

- a. Auflistung erhaltener zweckgebundener Fördermittel, Ertragszuschüsse und Sonderposten
- b. Sanierungskonzept für die Ortschaft Ufrungen.

§ 7

Übertragung von Personal

Die Übertragung von Personal wird gegebenenfalls in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Gemeinde und Wasserverband geregelt.

Kommentar [PJ6]: Bedingung Nr. 5

§ 8

Leistungsrechte

- (1) Die Gemeinde erklärt, dass die in **Anlage 6** genannten grundbuchrechtlich gesicherten Leistungsrechte bestehen. Sollten Kosten auf den Wasserverband zukommen, die auf einer fehlenden Eintragung von Leistungsrechten beruhen, verpflichtet sich die Gemeinde, diese Kosten, insbesondere Entschädigungen, Prozesskosten oder Kosten der notwendigen Verlegung von Leitungen zu tragen (**Anlage 6**). Die Gemeinde kann die Leistung verweigern, soweit die

Rechteinhaber nicht bis zum 30.06.2024 ihre Rechte geltend gemacht haben. Danach entstehende Kosten und sonstige Rechtsnachteile, die hieraus entstehen, trägt der Wasserverband.

- (2) Die Übertragung der in **Anlage 6** genannten dinglichen Grundstücksbenutzungsrechte ist nicht Gegenstand dieses Vertrags; hierüber werden sich die Gemeinde und der Wasserverband unter Einbezug eines Notars gesondert einigen. Für den Fall, dass alle oder einzelne dingliche Grundstücksbenutzungsrechte nicht bzw. nicht rechtzeitig bis zum 01.07.2023 auf den Wasserverband übertragen werden, überlässt die Gemeinde dem Wasserverband die Ausübung der jeweiligen Grundstücksbenutzungsrechte zur Ausübung ab dem 01.07.2023, soweit ihm die Überlassung gestattet ist.
- (3) Soweit zugunsten der Gemeinde als Eigentümerin von Grundstücken, welche nicht auf den Wasserverband übertragen werden, Grunddienstbarkeiten bestehen, deren Ausübung unmittelbar der Trinkwasserversorgung dienen, ist der Wasserverband ab dem Stichtag (§ 12) zur Ausübung der Grunddienstbarkeiten berechtigt und übernimmt die entsprechenden Pflichten.

§ 9

Dienstleistungs- und Werkverträge

Es werden keine Dienstleistungs- und Werkverträge übernommen.

§ 10

Regelung von Streitigkeiten, Teilunwirksamkeit

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln. Zulässigkeitsvoraussetzung für gerichtliche Auseinandersetzungen sind Verhandlungen unter Vermittlung der Kommunalaufsicht. Diese bescheinigt ein Scheitern.
- (2) Ergibt sich bei der Durchführung des Vertrages unter den vorstehend erwähnten Bedingungen eine unbillige Härte für einen Vertragspartner, so werden die Vertragspartner eine freundschaftliche Verständigung herbeiführen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages nach den Grundsätzen der Vernunft und Billigkeit Rechnung trägt.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere, für die Vertragspartner zumutbare Regelung zu ersetzen, mit welcher der durch die unwirksame oder undurchführbare Regelung angestrebte Zweck im Rahmen der Ziele des gesamten Vertragswerkes erreicht wird. Vorstehendes gilt sinngemäß bei einer Vertragslücke und, sofern ein Vertragsteil der rechtsaufsichtlichen Genehmigung bedarf, bei Versagung dieser Genehmigung. Treten nachträglich Umstände ein, durch die der Vertragszweck im Wesentlichen nachhaltig nicht mehr erreicht werden kann, insbesondere, wenn neue gesetzliche Vorschriften die Durchführung des Vertragswerkes voraussichtlich auf Dauer unmöglich machen, so werden die Vertragsbeteiligten sich bemühen, eine andere Lösung zu finden, welche der Erreichung des Vertragszweckes dient.

§ 11
Abgabenerhebung, Fördermittel, Sonstiges

- (1) Die Abgabenerhebung erfolgt im Vertragsgebiet bis zum Stichtag (§ 12) und im zeitlichen Nachlauf zur Beitreibung offener Forderungen durch die Gemeinde.
- (3) Sollten gegen den Wasserverband Ansprüche geltend gemacht werden, die auf die Aufgabenerledigung der Gemeinde zurückzuführen sind, wird die Gemeinde den Wasserverband von diesen Ansprüchen freistellen, soweit die Gemeinde ihrerseits für diese Ansprüche einzustehen hat. Der Wasserverband darf solche Ansprüche nur anerkennen oder einen Vergleich hierüber abschließen, wenn die Gemeinde zustimmt. Einen etwaigen Rechtsstreit wegen etwaiger Ansprüche i. S. v. Satz 1 führt der Wasserverband im Einvernehmen mit der Gemeinde und wahrt dabei deren Interessen. Die Gemeinde trägt alle dem Wasserverband durch einen derartigen Rechtsstreit entstehenden Kosten.
- (4) Für den Fall, dass von der Gemeinde Fördermittel durch die Bewilligungsbehörde – etwa wegen Zweckverfehlung – zurückgefordert werden, ist der Wasserverband verpflichtet, Kostenersatz an die Gemeinde in Höhe des auf die betroffene Trinkwasserversorgungsanlagen entfallenden prozentualen Anteils des zurückgeforderten Fördermittelbetrages zzgl. der ggf. auf diesen zu zahlenden Zinsen auf Anforderung zu leisten. Der Kostenersatz ist jedoch nur insoweit zu leisten, als der Wasserverband die Rückforderung der Fördermittel zu vertreten hat.
- (5) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass neben der Zahlung des Erstattungsbetrags nach § 2 Abs. 3 sowie eines etwaigen Kaufpreises für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (vgl. § 2 Abs. 5) – die nicht Bestandteil dieses Vertrags sind – kein weiterer Vermögensausgleich durch den Wasserverband für die Übertragung der Aufgaben und Anlagen der Trinkwasserversorgung im Vertragsgebiet stattfindet. Verbindlichkeiten der Gemeinde werden nicht übernommen.

§ 12
Zeitpunkt der Übertragung

Die Übertragung der von diesem Vertrag umfassten Aufgaben, Anlagen, Gegenstände, Verträge sowie aller damit verbundenen Rechte und Pflichten erfolgt zum 01.07.2023; 0:00 Uhr.

§ 13
Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen worden. Jede Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform, soweit nicht durch Gesetz weitergehende Formerfordernisse aufgestellt sind. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Dieser Vertrag ist in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von den Vertragsparteien unterzeichnet worden. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 14
Vertragsbestandteile

Die nachstehend aufgeführten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:

Anlage 1	Lageplan
Anlage 2	wassertechnisches Anlagenvermögen
Anlage 3	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
Anlage 4	immaterielle Vermögensrechte
Anlage 5	Liste erhaltener zweckgebundener Fördermittel, Ertragszuschüsse und Sonderposten; Sanierungskonzept für den Ortsteil Ufrungen
Anlage 6	Leitungsrechte

§ 15

Organvorbehalt, Wirksamkeitsvoraussetzungen

- (1) Dieser Vertrag steht unter den aufschiebenden Bedingungen:
- der Zustimmung der Verbandsversammlung des Wasserverbandes sowie des Gemeinderates der Gemeinde und des Ortschaftsrates Ufrungen,
 - der Genehmigung der jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde bzw. Erteilung eines Negativattests zu diesem Vertrag, soweit gesetzlich notwendig.
- (2) Die Aufgabenübertragung wird wirksam, wenn die entsprechend geänderte Verbandssatzung des Wasserverbandes von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt sind und die jeweils zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die geänderte Verbandssatzung und die Genehmigungen hierzu in ihrem amtlichen Bekanntmachungsblatt bekannt (vgl. §§ 14 Abs. 2 i. V. m. 8 Abs. 5 GKG-LSA) gemacht hat. Die Parteien wirken nach besten Kräften darauf hin, dass die erforderliche Änderung der Verbandssatzung so rechtzeitig von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt und bekannt gemacht wurde, dass der Übergang der Aufgaben der Trinkwasserversorgung für das Vertragsgebiet auf den Wasserverband zum 01.07.2023 wirksam wird.

Ort, Datum

Ort, Datum

Wasserverband „Südharz“
Verbandsgeschäftsführerin

Gemeinde Südharz
Bürgermeister